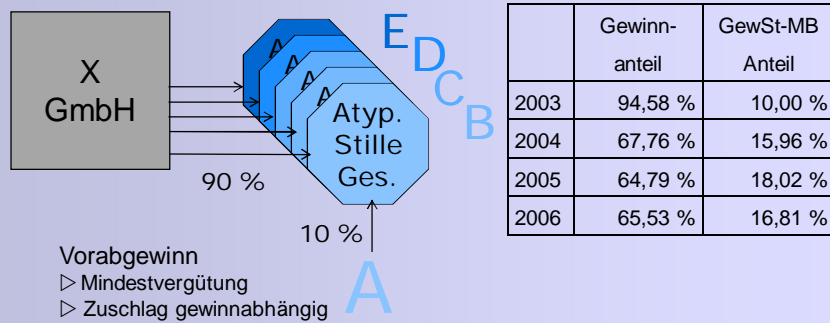


## Vorabgewinnanteile bei GewSt-Anrechnung

- Sachverhalt



Verteilung auch nach Vorabgewinn ?

Beschluss vom 7.4.2009 IV B 109/08, BStBl II 2010,116

## Vorabgewinnanteile bei GewSt-Anrechnung

- Beschluss

- ▶ Nach Gesetzeswortlaut sind Vorabgewinnanteile nicht zu berücksichtigen
  - ▷ Nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 2 Satz 2 EStG richtet sich der Anteil eines Mitunternehmers am Gewerbesteuermessbetrag nach seinem Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels. Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen.

## Vorabgewinnanteile bei GewSt-Anrechnung

---

- **Beschluss**
  - ▶ Wortlaut des Gesetzes gibt Willen des Gesetzgebers richtig wieder
    - ▷ Aus den Gesetzesmaterialien lässt sich erkennen, dass der Wortlaut den Willen des historischen Gesetzgebers richtig wiedergibt.
    - ▷ Sämtliche Vorabgewinne, also nicht nur steuerrechtliche Sondervergütungen i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, sondern auch gesellschaftsrechtlich vereinbarte Vorabgewinne, sollen unberücksichtigt bleiben.

## Vorabgewinnanteile bei GewSt-Anrechnung

---

- **Beschluss**
  - ▶ Auslegung der Finanzverwaltung widerspricht dem Willen des Gesetzgebers
    - ▷ Die Auffassung der Finanzverwaltung, gewinnabhängige Vorabgewinnanteile seien Bestandteil des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels, deckt sich insoweit nicht mit dem gesetzgeberischen Willen.

## Vorabgewinnanteile bei GewSt-Anrechnung

---

- **Beschluss**
  - ▶ Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Nichtberücksichtigung von Vorabgewinnanteilen
    - ▷ Nach der von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG verfolgten Konzeption der Mitunternehmerbesteuerung hätte es nahe gelegen, auf den Anteil der Mitunternehmer an den Einkünften abzustellen. Indessen war der Gesetzgeber dazu weder durch den Gleichheitssatz im Allgemeinen noch durch das Folgerichtigkeitsgebot gezwungen.

## Vorabgewinnanteile bei GewSt-Anrechnung

---

- **Beschluss**
  - ▶ Definitive Doppelbelastung mit ESt und GewStG durch Entstehen von Anrechnungsüberhängen ist verfassungskonform
    - ▷ Das Entstehen von Anrechnungsüberhängen wegen der fehlenden Abstimmung des Anteils am Gewerbesteuermessbetrag mit dem Anteil an den steuerlichen Einkünften ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.
    - ▷ Das gilt selbst dann, wenn ein Anrechnungsüberhang endgültig nicht genutzt werden kann, wie etwa im Fall eines Überhangs zugunsten einer an der Mitunternehmerschaft beteiligten Kapitalgesellschaft.

## Vorabgewinnanteile bei GewSt-Anrechnung

---

- Leitsatz
  - Es bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass Vorabgewinnanteile für die Bemessung des Anteils eines Mitunternehmers am Gewerbesteuermessbetrag nicht zu berücksichtigen sind.

## Vorabgewinnanteile bei GewSt-Anrechnung

---

- Anmerkungen
  - § 35 Abs. 2 Satz 2 EStG
    - Der Anteil eines Mitunternehmers am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach seinem Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen.

## Vorabgewinnanteile bei GewSt-Anrechnung

---

- Anmerkungen
  - ▶ BMF vom 24.2.2009 (BStBl I 2009, 440)
    - ▷ Rz. 22

Bei der Ermittlung des Aufteilungsmaßstabs für den Gewerbesteuer-Messbetrag sind Vorabgewinnanteile nach § 35 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz EStG nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Sondervergütungen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, die in ihrer Höhe nicht vom Gewinn abhängig sind, sowie für die Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen.

## Vorabgewinnanteile bei GewSt-Anrechnung

---

- Anmerkungen
  - ▶ BMF vom 24.2.2009 (BStBl I 2009, 440)
    - ▷ Rz. 23

Demgegenüber sind gewinnabhängige Vorabgewinnanteile Bestandteil des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels i. S. d. § 35 Abs. 2 Satz 2 EStG. Dies gilt auch für gewinnabhängige Sondervergütungen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

## Vorabgewinnanteile bei GewSt-Anrechnung

---

- Anmerkungen
  - ▶ BMF-Schreiben vom 22.12.2009, BStBl I 2010, 43
    - ▷ Übernahme der Rechtsprechungsgrundsätze
    - ▷ Änderung des BMF-Schreibens vom 24.2.2009
    - ▷ Vertrauensschutzregelung
      - Für Wirtschaftsjahre, die vor 1.7.2010 beginnen
      - Ausnahme: ein Mitunternehmer beantragt, auf bisherige Verwaltungspraxis zu verzichten

## Vorabgewinnanteile bei GewSt-Anrechnung

---

- Anmerkungen
  - ▶ Handlungsbedarf
    - ▷ Anpassung der Gesellschaftsverträge
      - Schaffung von Ausgleichsmechanismen zwischen Gesellschaftern
      - Ggf. Umstrukturierung der Gewinnverteilung
    - ▷ Vermeidung von Anträgen gegen Vertrauensschutzregelung
      - Keine Antragsfrist, m.E. bis zur Bestandskraft möglich
      - Rückwirkender Ausgleich zwischen Gesellschaftern?